

Boottransporte auf öffentlichen Straßen mit Anhängern bis zu 6 km/h

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
vom 8. März 2011 – VII 439 – 621. 512.19-11 – (Amtsbl. Schl.-H. S. 174)

Bei Boottransporten zwischen Winterlager und Wasserliegeplätzen werden vielfach nicht zum Straßenverkehr zulassungspflichtige Anhänger eingesetzt, die mit einem 6-km/h-Schild gekennzeichnet sind. Da für die Anhänger gleichwohl die Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) gelten und dieses häufig nicht eingehalten wird, können sie auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes erlässt das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein aufgrund von § 47 Abs. 1 Nr. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO folgende

Allgemeinverfügung

1. Für Spezialanhänger zur Beförderung von Sportbooten (Bootsanhänger), die ausschließlich für solche Beförderungen eingesetzt werden und deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt, werden folgende Ausnahmen genehmigt:
 - 1.1 abweichend von § 22a Abs. 1 Nr. 6 StVZO können nicht genehmigte Verbindungseinrichtungen verwendet werden,
 - 1.2 die Breite des Anhängers kann abweichend von § 32 Abs. 1 StVZO bis zu 3,25 m betragen,
 - 1.3 abweichend von § 41 Abs. 9 und 11 StVZO muss keine eigene Bremsanlage am Anhänger vorhanden sein,
 - 1.4 der Anhänger benötigt keine Höheneinstellvorrichtung nach § 43 Abs. 1 StVZO für die Verbindungseinrichtung,
 - 1.5 seitliche Rückstrahler und Seitenmarkierungsleuchten sind gem. § 51a Abs. 6 StVZO nicht erforderlich,
 - 1.6 abweichend von § 52 Abs. 4 StVZO darf der Zug mit einer oder mehreren Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) ausgerüstet sein,
 - 1.7 es muss kein Fabrikschild gem. § 59 Abs. 1 StVZO vorhanden sein.

- 1.8 Abweichend von § 1 FZV dürfen die Anhänger von Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h gezogen werden.
2. Die Ausnahmen werden gem. § 47 Abs. 3 FZV und § 71 StVZO mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
- 2.1 Bedingungen:
- 2.1.1 Die Bootsanhänger sind durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS) zu begutachten. Im Rahmen der Begutachtung ist dem Anhänger ggf. eine Fahrzeug-Identifizierungsnummer zuzuteilen und in einem Gutachten bzw. Wagenpass zu vermerken. Der aaS gibt in seinem Gutachten die maximal beförderungsfähigen Lasten an.
- 2.1.2 In dem Gutachten bzw. dem Wagenpass vermerkt der aaS außerdem die weiteren für erforderlich gehalten Auflagen und Bedingungen zum Betrieb des Bootsanhängers. Vom aaS ist der folgende Hinweis einzutragen:
„Ausnahmegenehmigung erteilt durch Allgemeinverfügung des MWV vom 08.03.2011 -VII 439-621.512.19-11“.
- 2.1.3 Bei fehlender Bremsanlage an dem Bootsanhänger muss der aus Zugmaschine und Bootsanhänger gebildete Zug bei der im stärksten zu befahrenden Gefälle innerhalb von maximal 2 m zum Stillstand gebracht werden.
- 2.1.4 Werden die Bootsanhänger von Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 6 km/h mitgeführt, sind die Zugmaschinen in einem Abstand von jeweils zwei Jahren auf Kosten der Eigentümer einer Bremsenuntersuchung zu unterziehen. Das Untersuchungsprotokoll ist aufzubewahren und bei der folgenden Bremsenuntersuchung vorzulegen.
- 2.1.5 Werden die Bootsanhänger von Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h mitgeführt, ist die Höchstgeschwindigkeit des Bootsanhängers einzuhalten. Bei Überschreitungen kann diese Allgemeinverfügung nicht in Anspruch genommen werden.
- 2.1.6 Für die Zugmaschine ist in einem Gutachten von einem aaS festzulegen, bis zu welchem höchstzulässigen Gesamtgewicht gebremste oder ungebremste Anhänger gezogen werden dürfen.
- 2.2 Auflagen:
- 2.2.1 Die Ausnahmegenehmigung wird mit der Auflage verknüpft, dass nur Zugfahrzeuge verwendet werden dürfen, mit denen die erforderlichen Bremsverzögerungen unter den o.a. Bedingungen erreicht werden.
- 2.2.2 Die Bootsanhänger sind an der Rückseite mit Geschwindigkeitsschildern gem. § 58 StVZO und im Fall der Nummer 2.1.5 mit dem Wiederholungskennzeichen gem. § 10 Abs. 8 FZV zu kennzeichnen.
- 2.2.3 Höhengleiche Bahnübergänge dürfen nur mit Zustimmung der örtlich zuständigen Verkehrsbehörde der Kreise oder kreisfreien Städte befahren werden.
- 2.2.4 Werden die gesetzlichen Abmessungen des Zuges (Zugmaschine und Anhänger maximal 18,00 m lang, 2,55 m breit, 4,00 m hoch) überschritten, ist vom Halter der Zugmaschine eine Erlaubnis nach § 29 StVO bei der zuständigen Straßenver-

kehrsbefugnis zu beantragen

2.2.5 Das jeweilige Gutachten oder der Wagenpass des Bootsanhängers, das Gutachten über die zulässige Anhängelast der Zugmaschine sowie die möglicherweise erforderliche Erlaubnis nach § 29 StVO bzw. die Genehmigung zur Überquerung eines Bahnübergangs sind bei den Überführungsfahrten vom Fahrer mitzuführen und zuständigen Personen unaufgefordert zu Kontrollzwecken auszuhändigen.

3. Übergangsregelung für Bootsanhänger

Die bis zum Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung erteilten Ausnahmegenehmigungen bleiben gültig.

Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.